

Studienplan

für die Bachelor (Ba)- und Master (Ma)-Studienprogramme am Institut für Germanistik der Universität Bern

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05) den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

- STUDIENPROGRAMME** **Art. 1** Das Institut für *Germanistik* bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) angebotenen Studienrichtung *Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft* die folgenden Studienprogramme an:
- a* Bachelor-Studienprogramm *Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft* (Major, 120 KP),
 - b* Bachelor-Studienprogramm *Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft* (Minor, 60 KP),
 - c* Bachelorstudium *Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft* (Minor, 30 KP für ausserfakultäre Studienrichtungen),
 - d* Master-Studienprogramm, *Deutsche Literaturwissenschaft* (Major, 90 KP),
 - e* Master-Studienprogramm, *Deutsche Literaturwissenschaft* (Minor, 30 KP),
 - f* Master-Studienprogramm, *Deutsche Sprachwissenschaft* (Major, 90 KP),
 - g* Master-Studienprogramm, *Deutsche Sprachwissenschaft* (Minor, 30 KP),
- TITEL** **Art. 2** Es können folgende Titel erworben werden:
- a* Bachelor of Arts (B A) in German Language and Literature, Universität Bern,
 - b* Master of Arts (M A) in German Linguistics, Universität Bern,
 - c* Master of Arts (M A) in German Literature, Universität Bern.

MODULE FÜR ANDERE STUDIENPROGRAMME	Art. 3 Modulangebote für andere Studienprogramme sind im Anhang 3 beschrieben.
WAHL DER MINOR	Art. 4 Im Rahmen der Bachelor- und Masterstudienprogramme Ba Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, Ma Deutsche Literaturwissenschaft und Ma Deutsche Sprachwissenschaft sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor zugelassen.
STUDIENDAUER	<p>Art. 5 ¹ Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Masterstudium eine von vier Semestern.</p> <p>² Wer die Regelstudienzeiten aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit nach Artikel 13 RSL 05 eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit und Auslandssemester.</p>
STUDIENBERATUNG	<p>Art. 6 ¹ Regelmässige Studienberatung wird durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt. Eine Studienberatung im Ba- und im Ma-Programm ist obligatorisch.</p> <p>² Die Studierenden sind nach Artikel 7 RSL 05 berechtigt, sich im Bachelor- und Masterstudium durch Dozierende beraten zu lassen. Können Studierende die Regelstudienzeit nicht einhalten, erarbeiten die Dozierenden in der Studienberatung mit ihnen einen individuellen Zeitplan für die entsprechenden Studienprogramme.</p>

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Ba Major: Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (120 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE	<p>Art. 7 ¹ Das Studienprogramm vermittelt historische und systematische Grundkenntnisse der deutschen Sprache und Literatur. Es führt in Theorien, Modelle und Methoden der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft ein, dient der Einübung wissenschaftlicher Methoden, entwickelt die Fähigkeiten der Studierenden zur selbstständigen kritischen Auseinandersetzung mit Problemen des Fachgebiets und fördert das Verständnis für Fragen soziokultureller Erscheinungen, Entwicklungen und Zusammenhänge im deutschen Sprachraum.</p> <p>² Der Besuch von Lehrveranstaltungen in Fächern, die aus der Perspektive dieses Ba-Studiengangs als Hilfswissenschaften betrachtet werden können oder deren Gegenstandsbereiche benachbart sind, wird im Rahmen des Wahlbereichs empfohlen. Nachdrücklich wird empfohlen, auch eine Qualifikation in einer klassischen Sprache (Latein und/oder Griechisch) zu erwerben.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 8 Das Ba-Vollzeitstudium dauert sechs Semester. Es ist in eine propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und ein Hauptstudium (3. bis 6. Semester) unterteilt.</p>
STUDIENEINHEITEN	<p>Art. 9 Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:</p> <p>a Pflichtprogramm: Das Pflichtprogramm umfasst die propädeutische Phase und das zweite Studienjahr,</p> <p>b Die Auswahl der Ergänzungskurse und des Vertiefungskurses im dritten Studienjahr kann aus dem Angebot der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Sprach- und Literaturwissenschaft erfolgen.</p>
STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT	<p>Art. 10 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Bachelor Major Studienablauf findet sich im Anhang 1.</p> <p>² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.</p>
WAHLBEREICH	<p>Art. 11 Im Ba Major stehen 15 Kreditpunkte (KP) für entsprechend deklarierte Lehrveranstaltungen zu freier Verfügung.</p>
BACHELORARBEIT	<p>Art. 12 Das Programm muss mit einer Bachelorarbeit (ca. 30 A4- Seiten; 1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) abgeschlossen werden (Art. 29 RSL 05).</p>
LEISTUNGS-KONTROLLEN UND BENOTUNG	<p>Art. 13 ¹ Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden (Art. 19, 21 bis 22 RSL 05).</p> <p>² Im 5. oder 6. Semester ist eine literaturgeschichtliche Prüfung auf der Basis der Leseliste zu absolvieren.</p>

TUTORIUM	Art. 14 Die literaturgeschichtliche Prüfung auf Basis der Leseliste wird durch den Besuch eines obligatorischen Tutoriums vorbereitet.
WIEDERHOLUNG	Art. 15 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).
KOMPENSATIONS- MÖGLICHKEIT	Art. 16 ¹ Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden. ² Die Bachelorarbeit sowie Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich können nicht kompensiert werden (Art. 24 Abs. 3 und 4 RSL 05).
BACHELOR- ABSCHLUSS	Art. 17 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Major erfolgt kumulativ. ² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 16. ³ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Abschlussnoten des Major und des Minor (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).]
ZUSAMMENFASSUNG BA MAJOR	Art. 18 Um ein Ba-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Major zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden: a ein vierteiliges Einführungsmodul SW (zwei Einführungen mit je einem propädeutischen Begleitkurs), b ein zweiteiliges Basismodul SW A, c ein zweiteiliges Basismodul SW B, d eine Einführung mit propädeutischem Begleitkurs LW I, e eine Einführung mit propädeutischem Begleitkurs LW II, f vier Basiskurse in LW (mindestens eines in LW I bzw. LW II), g ein Vertiefungskurs nach freier Wahl (mit schriftlicher Arbeit), h fünf Ergänzungskurse nach freier Wahl, i eine literaturgeschichtliche Prüfung auf der Basis der Leseliste, k ein Kurs Wissenschaftliches Schreiben, l eine Bachelorarbeit.

2. Ba Minor: Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (60 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE	Art. 19 Inhalte und Studienziele richten sich nach Artikel 7.
STUDIENAUFBAU	Art. 20 Das Ba-Vollzeitstudium dauert 6 Semester. Es ist in eine propädeutische Phase (1. und 2. Semester) und ein Hauptstudium (3.–6. Semester) unterteilt.
STUDIENEINHEITEN	Art. 21 Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: <i>a</i> Pflichtprogramm: Das Pflichtprogramm umfasst die propädeutische Phase und das zweite Studienjahr. <i>b</i> Die Auswahl der Ergänzungskurse und des Vertiefungskurses im dritten Studienjahr kann aus dem Angebot der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Sprach- und Literaturwissenschaft erfolgen.
STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT	Art. 22 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Ba Minor Studienablauf findet sich im Anhang 1. ² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.
LEISTUNGS-KONTROLLEN UND BENOTUNG	Art. 23 ¹ Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden (Art. 19, 21 bis 22 RSL 05). ² Die in den Ergänzungskursen erbrachten Leistungen sind Voraussetzung für den Ba-Abschluss und werden benotet. ³ Ab dem dritten Semester ist entweder eine Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Schreiben oder eine literaturgeschichtliche Prüfung auf Basis der Leseliste (Art. 14) zu absolvieren.
WIEDERHOLUNG	Art. 24 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).
KOMPENSATIONS-MÖGLICHKEIT	Art. 25 Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.
MINORABSCHLUSS	Art. 26 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor erfolgt kumulativ. ² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 25.
ZUSAMMENFASSUNG MINOR	Art. 27 Um ein Ba-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden: <i>a</i> ein vierteiliges Einführungsmodul SW (zwei Einführungen mit je einem propädeutischen Begleitkurs), <i>b</i> eine Einführung mit propädeutischem Begleitkurs LW I, <i>c</i> eine Einführung mit propädeutischem Begleitkurs LW II, <i>d</i> ein Basiskurs LW, <i>e</i> ein Basismodul SW, Teil 1 (A oder B),

f ein Vertiefungskurs nach freier Wahl (mit schriftlicher Arbeit),

g fünf Ergänzungskurse nach freier Wahl (zwei Ergänzungskurse können durch einen Vertiefungskurs ersetzt werden),

h eine literaturgeschichtliche Prüfung auf der Basis des literaturgeschichtlichen Tutoriats oder eine Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Schreiben.

3. Ba Minor: Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft für ausserfakultäre Studierende (30 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE	Art. 28 Inhalte und Studienziele richten sich nach Artikel 7.
STUDIENABLAUF- UND ANGEBOT	Art. 29 ¹ Das Modell für den Ba Minor Studienablauf findet sich im Anhang 1. ² Die Beschreibung der einzelnen Kursangebote findet sich im Anhang 2.
LEISTUNGS- KONTROLLEN	Art. 30 Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden.
WIEDERHOLUNG	Art. 31 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).
KOMPENSATIONS- MÖGLICHKEIT	Art. 32 Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.
MINORABSCHLUSS	Art. 33 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor für ausserfakultäre Studierende erfolgt kumulativ. ² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 32. Art. 34 Um ein Ba-Studienprogramm Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor (30KP) zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden: Variante A <i>a</i> zwei Einführungen mit je einem propädeutischen Begleitkurs, je eine SW / LW, <i>b</i> ein Basiskurs LW, <i>c</i> ein Basismodul SW, Teil 1 (A oder B), <i>d</i> ein Ergänzungskurs nach freier Wahl, <i>e</i> eine literaturgeschichtliche Prüfung auf der Basis der Leseliste. oder Variante B

- a eine Einführung mit einem propädeutischen Begleitkurs
- b zwei Basiskurse LW,
- c ein Basismodul SW,
- d drei Ergänzungskurse nach freier Wahl,
- e eine literaturgeschichtliche Prüfung auf der Basis der Leseliste.

III. Master-Studienprogramme

1. Ma Major: Deutsche Literaturwissenschaft (90 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 35 Der Gegenstandsbereich des Masterstudienprogramms umfasst die gesamte deutschsprachige Literatur in ihrem kulturellen Umfeld und in der Nachbarschaft zu anderen Nationalliteraturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwartsliteratur unter Berücksichtigung ihrer lateinischen Kontexte. Die folgenden Aufgabengebiete können gleichermaßen an Beispielen aus der mittelalterlichen, frühneuzeitlichen oder neuzeitlichen und neuesten Literatur eingeübt und vertieft werden: Philologie und Editionswissenschaft, Rhetorik, Poetik, Geschichte und Theorie der Ästhetik und der Hermeneutik, Systematik der literaturwissenschaftlichen Analyse, Aufschlüsselung historischer Kontexte (Sozial- und Wissenschaftsgeschichte) und komparatistische Aspekte im Verhältnis zu anderen literarischen Kulturen. In den Aufbau- und Ergänzungskursen wird Wert auf epochal übergreifende Fragen der Überlieferungsgeschichte, der Rezeptionsgeschichte der Stoffe und Motive und der Evolution der Gattungen und Schreibweisen gelegt, wodurch die Kontinuität zwischen der älteren, mittleren und neueren deutschen Literatur betont wird. Vermittelt werden sollen ein profundes Problembewusstsein der Forschungsgeschichte und -desiderate im jeweils gewählten Gegenstandsgebiet und die Fähigkeit, aus konkurrierenden Forschungsansätzen die diesem adäquate Analysemethoden auszuwählen und anzuwenden. Im Lauf des Magisterstudiums ist eine Spezialisierung auf die ältere deutsche Literatur, die frühneuzeitliche Literatur oder die neuere Literatur bis zur Gegenwart zulässig.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 36 Voraussetzung für den Eintritt ins Masterstudium Major Deutsche Literaturwissenschaft ist:

- a ein Bachelor in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer Schweizer universitären Hochschule,
- b ein abgeschlossenes Ba-Studium Minor (60 KP) Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Vorbedingungen zum Abschluss des Masterstudiums,
- c ein abgeschlossenes Ba-Studium Minor (30 KP) für ausserfakultäre Studierende, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als

	Eintrittsvoraussetzung, d ein Bachelor Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer ausländischen Hochschule nach individueller Prüfung, e Ba-Abschlüsse Major oder Minor in anderen Studienprogrammen, auf Antrag und mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintrittsvoraussetzung.
STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT	Art. 37 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Master Major Studienablauf findet sich im Anhang 1. ² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.
LEISTUNGS-KONTROLLEN UND BENOTUNG	Art. 38 Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden.
WIEDERHOLUNG	Art. 39 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).
KOMPENSATIONS-MÖGLICHKEIT	Art. 40 ¹ Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden. ² Die Masterarbeit kann nicht kompensiert werden (Art. 24 Abs. 3 RSL 05).
MASTERARBEIT	Art. 41 Das Programm wird abgeschlossen mit einer Masterarbeit von ca. 80–100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen). Im Übrigen gelten Artikel 37 bis 43 RSL 05.
MASTERABSCHLUSS	Art. 42 ¹ Der Abschluss des Ma-Studienprogramms Deutsche Literaturwissenschaft Major erfolgt kumulativ. ² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 40. ³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).]
ZUSAMMENFASSUNG MA MAJOR	Art. 43 Um ein Ma-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft Major zu absolvieren, müssen folgende Leistungen werden: a drei Aufbaukurse (mit je einer schriftlichen Arbeit), b elf Ergänzungskurse, c eine Masterarbeit.

2. Ma Minor: Deutsche Literaturwissenschaft (30 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE	Art. 44 Inhalte und Studienziele richten sich nach Artikel 35.
VORAUSSETZUNGEN	Art. 45 Voraussetzung für den Eintritt ins Master Minor Deutsche Literaturwissenschaft ist: a ein Bachelor in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und

Literaturwissenschaft einer Schweizer universitären Hochschule,
b ein abgeschlossenes Ba-Studium Minor (60 oder 30 KP) Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft.

d ein Bachelorstudium (Major oder Minor) Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft an einer ausländischen Hochschule nach individueller Prüfung,

e Ba-Abschlüsse (Major oder Minor) in anderen Studienprogrammen, auf Antrag und mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintrittsvoraussetzung.

STUDIENABLAUF UND
-ANGEBOT

Art. 46 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Master Minor Studienablauf findet sich im Anhang 1.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

LEISTUNGS-
KONTROLLEN UND
BENOTUNG

Art. 47 ¹ Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden.

² Die in den Ergänzungskursen erbrachten Leistungen sind Voraussetzung für den Masterabschluss und werden benotet.

WIEDERHOLUNG

Art. 48 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

KOMPENSATIONS-
MÖGLICHKEIT

Art. 49 Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.

MINORABSCHLUSS

Art. 50 ¹ Der Abschluss des Ma-Studienprogramms Deutsche Literaturwissenschaft Minor erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 49.

ZUSAMMENFASSUNG
MINOR

Art. 51 ¹ Um ein Ma-Studienprogramm Deutsche Literaturwissenschaft Minor zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

a ein Aufbaukurs (mit schriftlicher Arbeit),

b sieben Ergänzungskurse.

² Für Studierende, welche auf auf Bachelorstufe einen Minor im Umfang von 30 KP absolviert haben, können andere zu absolvierende Veranstaltungen, auch aus dem Bachelorstudium, definiert werden.

3. Ma Major: Deutsche Sprachwissenschaft (90 KP)

INHALTE UND
STUDIENZIELE

Art. 52 ¹ Das Studienprogramm setzt solides Basiswissen im Bereich der Sprachwissenschaft des Deutschen sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten voraus. Auf dieser Grundlage werden erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Systematik, Varietäten und Verwendung der deutschen Sprache sowie deren Analyse vermittelt. Anhand exemplarisch ausgewählter, wechselnder Themen wird in den

einzelnen Aufbaukursen die Vertrautheit der Studierenden mit theoretischen wie praktischen Problemen des Fachgebiets gefördert.

² Im Vordergrund stehen dabei sechs Themenkomplexe:

- a* Sprachsystem (Grammatik, Sprachvergleich, Typologie),
- b* Kognitive Linguistik und Psycholinguistik (Spracherwerb, Sprache und mentale Prozesse),
- c* Soziolinguistik (Varietäten, Gruppen- und Fachsprachen, Sprachnormen),
- d* Pragmatik und Kommunikationsforschung (interpersonale, öffentliche, interkulturelle Kommunikation),
- e* Text- und Gesprächsanalyse.

³ Dabei sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, den Stand der Forschung kritisch zu reflektieren und kleinere Forschungsarbeiten selbstständig durchzuführen.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 53 ¹ Voraussetzung für den Eintritt ins Masterstudium Major Deutsche Sprachwissenschaft ist:

- a* ein Bachelor in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft eine Schweizer universitären Hochschule,
- b* ein abgeschlossenes Ba-Studium Minor (60 KP Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft Minor mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Vorbedingungen zum Abschluss des Masterstudiums,
- c* ein abgeschlossenes Ba-Studium Minor (30 KP für ausserfakultäre Studierende) mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintrittsvoraussetzungen zum Masterstudium,
- d* ein Bachelor Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer ausländischen Hochschule nach individueller Prüfung,
- e* Bachelor-Abschlüsse Major oder Minor in anderen Studienprogrammen, auf Antrag und mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintrittsvoraussetzung.

STUDIENABLAUF UND -ANGEBOT

Art. 54 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Master Major Studienablauf findet sich im Anhang 1.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

MODULAUSTAUSCH MIT ANDEREN STUDIENRICHTUNGEN

Art. 55 ¹ Unter dem Vorbehalt, dass bei übermässiger Auslastung Studierende der Sprachwissenschaft des Deutschen Vorrang haben, stehen sämtliche Lehrveranstaltungen des Studienprogramms auch Studierenden anderer Fachrichtungen, etwa der Allgemeinen Sprachwissenschaft, zur Verfügung.

² Umgekehrt können Studierende der Sprachwissenschaft des Deutschen auch Lehrveranstaltungen aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft belegen. Auf Antrag ist auch die Anrechnung sprachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen aus anderen Studienprogrammen möglich. Die in anderen Studienprogrammen erworbenen Punkte können aber nur im Umfang von maximal 15 Kreditpunkten an das Studium der Sprachwissenschaft des Deutschen angerechnet werden.

LEISTUNGS- KONTROLLEN UND BENOTUNG	Art. 56 Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden.
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	Art. 57 Im Laufe des Ma-Major-Programms müssen zwei schriftliche Arbeiten im Umfang von ca. 30 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) geschrieben werden, die benotet werden.
WIEDERHOLUNG	Art. 58 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).
KOMPENSATIONS- MÖGLICHKEIT	Art. 59 ¹ Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden. ² Die Masterarbeit kann nicht kompensiert werden (Art. 24 Abs. 3 RSL 05).
MASTERARBEIT	Art. 60 ¹ Das Programm wird abgeschlossen mit einer Masterarbeit von ca. 80–100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) sowie einer 45-minütigen mündlichen Fachprüfung. ² Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Drittel aus der Note für die mündliche Prüfung und zu zwei Dritteln aus der Note für die Masterarbeit. ³ Im Übrigen gelten für Masterarbeit und Fachprüfung Artikel 37 bis 43 RSL 05.
MASTERABSCHLUSS	Art. 61 ¹ Der Abschluss des Ma-Studienprogramms Deutsche Sprachwissenschaft Major erfolgt kumulativ. ² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 59. ³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).
ZUSAMMENFASSUNG MA MAJOR	Art. 62 Um ein Ma-Studienprogramm Major Deutsche Sprachwissenschaft Major zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden: a vier Aufbaukurse, b vier Ergänzungskurse, c zwei schriftliche Arbeiten (à 10 KP), d eine Masterarbeit mit Fachprüfung.

4. Ma Minor: Deutsche Sprachwissenschaft (30 KP)

INHALTE UND STUDIENZIELE	Art. 63 Inhalte und Studienziele richten sich nach Artikel 52.
VORAUSSETZUNGEN	Art. 64 Voraussetzung für den Eintritt ins Master Minor Deutsche Sprachwissenschaft ist: <i>a</i> ein Bachelor in der Studienrichtung Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer Schweizer universitären Hochschule, <i>b</i> ein abgeschlossenes Ba-Studium Minor (60 oder 30 KP) Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, <i>c</i> ein Bachelor Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft einer ausländischen Hochschule nach individueller Prüfung, <i>d</i> Ba-Abschlüsse Major oder Minor in anderen Studienprogrammen, auf Antrag und mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen als Eintrittsvoraussetzung.
STUDIENABLAUF UND - ANGEBOT	Art. 65 ¹ Ein Modell für einen exemplarischen Master Minor Studienablauf findet sich im Anhang 1. ² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.
MODULAUSTAUSCH MIT ANDEREN STUDIENRICHTUNGEN	Art. 66 ¹ Unter dem Vorbehalt, dass bei übermässiger Auslastung Studierende der Sprachwissenschaft des Deutschen Vorrang haben, stehen sämtliche Lehrveranstaltungen des Studienprogramms auch Studierenden anderer Studienrichtungen, etwa der Allgemeinen Sprachwissenschaft, zur Verfügung. ² Umgekehrt können Studierende der Sprachwissenschaft des Deutschen auch Lehrveranstaltungen aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft belegen. Auf Antrag ist auch die Anrechnung sprachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen aus anderen Studienprogrammen möglich. Die in anderen Studienprogrammen erworbenen Punkte können aber nur im Umfang von maximal 7 Kreditpunkten auf das Studium der Sprachwissenschaft des Deutschen angerechnet werden.
LEISTUNGS-KONTROLLEN UND BENOTUNG	Art. 67 ¹ Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet werden. ² Die in den Ergänzungskursen erbrachten Leistungen sind Voraussetzung für den Ma-Abschluss und werden benotet.
SCHRIFTLICHE ARBEIT	Art. 68 Im Laufe des Ma-Minor-Programms muss eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 10 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) geschrieben werden.
WIEDERHOLUNG	Art. 69 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).
KOMPENSATIONS-MÖGLICHKEIT	Art. 70 Eine ungenügende Note kann kompensiert werden.
MASTERABSCHLUSS	Art. 71 ¹ Der Abschluss des Ma-Studienprogramms Deutsche Sprachwissenschaft Minor erfolgt kumulativ. ² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter

Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 70.

ZUSAMMENFASSUNG
MA MINOR

Art. 72 Um ein Ma–Studienprogramm Deutsche Sprachwissenschaft Minor zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

a drei Aufbaukurse,

b zwei Ergänzungskurse,

c eine schriftliche Arbeit.

IV. Schlussbestimmungen

KOMPETENZEN

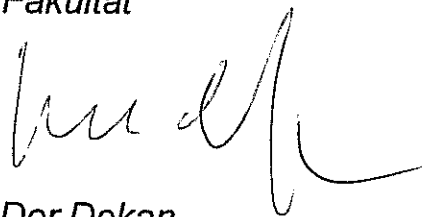
Art. 73 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

INKRAFTTRETEN

Art. 74 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan und die Wegleitung für die Fächer deutsche Literaturwissenschaft und deutsche Sprachwissenschaft vom 20. August 2001 der Philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern, den 10.2.2006

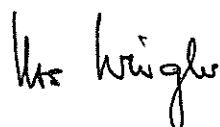
*Im Namen der Philosophisch-historischen
Fakultät*



Der Dekan

Bern, den 14.2.2006

Von der Universitätsleitung genehmigt



Der Rektor